

## **- Satzung -**

### **§ 1 Name und Sitz**

**( 1 ) Der Verein führt den Namen „ Förderverein Auenwaldschule Regionalschule Böklund“. Er soll in das Vereinregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „ e.V.“.**

**( 2 ) Sitz des Vereins ist Böklund.**

### **§ 2 Zweck**

**Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Bildung und Erziehung an der Regionalschule in der Auenwaldschule Böklund. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen, Lerngängen, Klassenfahrten und Arbeitsgemeinschaften. Zu den Aufgaben des Vereins gehört auch die Verwaltung und Unterhaltung einer Schulcafeteria, welche durch Eltern mit dem Ziel einer ausgewogenen Ernährung der Schüler und Lehrkräfte geführt wird.**

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

**Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**

**Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.**

**Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**

**Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.**

**Die Vereinsämter sind Ehrenämter.**

**Der Vorstand ist ermächtigt, die Eintragung ins Vereinsregister zu veranlassen.**

### **§ 4 Geschäftsjahr**

**Das Geschäftsjahr des Vereins ist dem Schuljahr angepasst, jeweils vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.**

### **§ 5 Mitgliedschaft**

**( 1 ) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.**

**( 2 ) Die Mitgliedschaft wird erworben durch das Ausfüllen eines entsprechenden Eintrittsformulars. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Förderverein mittels Lastschrift einmal jährlich bis zum 31.Oktober eingezogen.**

**Wer im Laufe des Jahres eintritt, zahlt erstmalig nur einen auf das Ende des Geschäftsjahres bezogenen anteiligen Betrag**

**Der Mitgliedsbeitrag bleibt Eigentum des Vereins auch bei vorzeitigem Ausscheiden des Mitgliedes**

**( 3 ) Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Ende des Schuljahres durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand beendet werden. Sie endet außerdem, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist.**

**( 4 ) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn diese grobe Verstöße gegen das Vereinsinteresse feststellt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossenen Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet.**

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag, Spenden**

**( 1 ) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen festgelegt.**

**( 2 ) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.**

**( 3 ) Der Förderverein nimmt auch von Nichtmitgliedern Spenden entgegen zur Durchführung der Vereinsaufgaben.**

**( 4 ) Spenden können durch den jeweiligen Spender auch für von ihm benannte Veranstaltungen oder Vorhaben eingesetzt werden, solange sie mit der Satzung vereinbar sind.**

**( 5 ) Außerdem wird der Verein auch Veranstaltungen unterstützen, deren Reinerlös zur Durchführung der Vereinsziele dienen soll.**

## **§ 7 Organe des Vereins**

**Organe des Vereins sind**

- 1. der Vorstand**
- 2. die Mitgliederversammlung**

## **§ 8 Vorstand**

**( 1 ) Der Vorstand besteht aus dem**

- 1.Vorsitzenden**
- 2. Vorsitzenden**
- Kassenwart**
- Schriftführer**
- Schulleternbeiratsvorsitzenden oder einem vom Schulleternbeirat zu wählenden Delegierten**
- Schulleiter oder einem von der Lehrerkonferenz zu wählenden Delegierten**
- Geschäftsführer für die Cafeteria**

**( 2 ) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.**

**( 3 ) Der Vorstand wird auf zwei Jahre wie folgt gewählt: In den geraden Kalenderjahren der 1. Vorsitzende und Kassenwart und in den ungeraden Kalenderjahren der 2. Vorsitzende und Schriftführer.**

**( 4 ) Der Geschäftsführer wird vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzt. Er ist für die Verwaltung und Unterhaltung der Cafeteria verantwortlich. Der Geschäftsführer ist innerhalb des Vorstandes nicht stimmberechtigt.**

**( 5 ) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne der Ziele des Fördervereins.**

**( 6 ) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.**

**( 7 ) Ausgaben, die den Betrag von 300 Euro nicht übersteigen, können vom 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Kassenwart einstimmig beschlossen werden, sollte es keine Einstimmigkeit geben, entscheidet der gesamte Vorstand mit einfacher Mehrheit; darüber hinaus ist bis zur Grenze von 1500 Euro eine Zweidrittelmehrheit des Vorstandes erforderlich. Beträge, die darüber hinaus gehen, müssen von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen genehmigt werden.**

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

**( 1 ) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einmal im 1. Schulhalbjahr einberufen.**

**( 2 ) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert und wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.**

**( 3 ) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung.**

**( 4 ) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind ins besondere**

- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl bzw. Neuwahl der Vorstände, soweit diese Wahlperiode abgelaufen ist
- Wahl der Kassenprüfer jeweils für zwei Jahre in den geraden Kalenderjahren den 1. Kassenprüfer und in den ungeraden den 2. Kassenprüfer
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

**( 5 ) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen sowie den Beschlüssen zu Ausgaben über 1500Euro ( § 8 Abs. 6 ), für welche die Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.**

**( 6 ) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer oder durch einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Protokollführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.**

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

**( 1 ) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.**

**( 2 ) Die Einladung zu der zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung muss schriftlich direkt an die Mitglieder erfolgen.**

**( 3 ) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen einschließlich der von Mitgliedern gezahlten Anteile und des gemeinen Werts der Sacheinlagen an den Schulverband der Auenwaldschule oder seinen Rechtsnachfolger als Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 zu verwenden hat.**

**Die Satzung wurde errichtet in der Mitgliederversammlung am 28. November 2011 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.**